

Richtlinie Versorgungsausgleich Versorgungsbezüge anstelle von Barbezügen (5%), nachfolgend Deferred Compensation (5%)

1. Grundzüge der Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigter) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichteter) Anspruch hat.

Geteilt wird das auf die Ehezeit entfallende Versorgungskapital (Ehezeitanteil). Im Fall einer internen Teilung wird das zu teilende Kapital um Kosten reduziert, im Fall einer externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert. Im Fall einer externen Teilung ist dies der zu übertragende Wert. Im Fall der internen Teilung wird für den Berechtigten ein eigenes Versorgungskonto begründet, mit einem Stand in Höhe des Ausgleichswertes zum Ende der Ehezeit.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das neue Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche aufgrund einer Vereinbarung zu Deferred Compensation (5%) erworben hat.

3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen des Verpflichteten für dessen Ansprüche aus Deferred Compensation (5%) entsprechend Anwendung. Eine spätere Einzahlung eigener Beiträge durch den Berechtigten ist nicht möglich.

4. Kurzbeschreibung der Zusage

Bei Deferred Compensation (5%) handelt es sich um eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Direktzusage. Die Versorgungsansprüche bestehen gegenüber dem Unternehmen. Die umgewandelten Beträge zuzüglich der Verzinsung werden dem Versorgungskonto des Mitarbeiters gutgeschrieben. Die Verzinsung beträgt 5%. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der erreichte Stand des Versorgungskontos ausgezahlt.

5. Ehezeitanteil

Die Zuordnung der Ansprüche erfolgt unmittelbar. Die Ansprüche werden monatsweise dem Monat der Entgeltumwandlung zugeordnet. Der Monat der Entgeltumwandlung ist dabei der Monat, in dem die Vergütung ohne die Umwandlung ausgezahlt worden wäre. Der Ehezeitanteil ergibt sich aus den in der Ehezeit umgewandelten Beträgen zuzüglich der darauf entfallenden Verzinsung bis zum Ende der Ehezeit (ehezeitliches Versorgungskapital). Vor der Ehezeit umgewandelte Beträge und die darauf entfallende Verzinsung gehen nicht in den Ehezeitanteil ein (vorehezeitliches Versorgungskapital).

$$\begin{array}{r} \text{ehezeitliches Versorgungskapital} \\ + \text{vorehezeitliches Versorgungskapital} \\ \hline = \text{Versorgungskapital am Ende der Ehezeit} \end{array}$$

6. Bestimmung des Ausgleichswertes

Durch die folgenden Berechnungsschritte wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

6.1 Kosten

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen 3 % des ehezeitlichen Versorgungskapitals. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Als Höchstbetrag werden für die Teilung von Deferred Compensation (5%) nach den derzeitigen Verhältnissen 200 € nicht überschritten. Der Höchstbetrag kann an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Bei der externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug.

6.2 Wert des Ehezeitanteils

Der Wert des Ehezeitanteils und der Ehezeitanteil selbst, sind bei dieser Zusage identisch (ehezeitliches Versorgungskapital gemäß Abschnitt 5).

6.3 Ausgleichswert

Bei der internen Teilung ist der Wert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert. Im Fall der externen Teilung entspricht die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungskapitals dem Ausgleichswert.

7. Anrechtsbegründung und Anrechtskürzung

7.1 Anrechtsbegründung für den Berechtigten bei interner Teilung

Bei einer internen Teilung wird für den Berechtigten ein Versorgungskonto für Deferred Compensation (5%) eingerichtet. Bei Einrichtung beläuft sich der Kontostand auf den Ausgleichswert. Das Konto wird wie das Konto des Verpflichteten mit 5% verzinst.

7.2 Anrechtskürzung des Verpflichteten

Das Versorgungskonto des Verpflichteten wird um den Ausgleichswert und die Kosten reduziert.

8. Verfahren

8.1 Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 7.1.

8.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 7. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

8.3 Bewertungszeitpunkt, Kapitalfortschreibung

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 – 8 stellen grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit ab. Die Verzinsung in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und ggf. in dieser Zeit geleisteten Zahlungen an den Verpflichteten sind angemessen zu berücksichtigen.

8.4 Verrechnung von gleichen Anrechten des Verpflichteten und des Berechtigten

Haben sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte Ansprüche erworben, die nach dieser Richtlinie zu teilen sind, erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Verrechnung der zu übertragenden Ausgleichswerte. Ein Ausgleich erfolgt nur für die verbleibende Differenz.

8.5 Vereinbarung der Eheleute

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung des Unternehmens.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

9.2 Inkrafttreten, Abänderung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.